

American Express Corporate Meeting Card

Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Versicherungsbedingungen

Inhalt

Jahresentgelt	2
Versicherungen	2
Service	2
Sonstige Entgelte	2
Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen	2
Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren	2
Gültigkeitsdauer	2
Versicherungsbedingungen	3
Spezielle Versicherungsbedingungen	5

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Anschrift des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 9797-1000
Fax 069 9797-1500

Vertreter des Unternehmens in Deutschland:
Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters

Amtsgericht Frankfurt am Main

Handelsregisternummer: HRB 112342

Jahresentgelt

Corporate Meeting Card	EUR 60,- p. a.*
Ersatzkarten	Kostenloser Ersatz bei Verlust oder Diebstahl

* Dieses Entgelt ist vom Unternehmen jährlich an American Express zu zahlen, sofern mit dem Unternehmen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Versicherungen

Ausführliche Informationen sowie Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen ab Seite 3.

Reise-Unfallversicherung

Verkehrsmittel-Unfallversicherung EUR 250.000,-

Versicherung für Gepäck und persönliches Eigentum max. EUR 5.000,- je Reise (max. EUR 750,- pro Gegenstand)

Service

24-Stunden-Telefonservice	069 9797-1000
Bargeld am Automaten	Es gilt ein Limit von: EUR 800,-/7 Tage (Deutschland) EUR 800,-/21 Tage (Ausland) Abrechnung über die Karte: 3,7% Entgelt oder mind. EUR 5,-
Global Assist	weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung, 24 Stunden am Tag, in Notfällen Vorlage von EUR 1.000,-, in medizinischen Notfällen Vorlage bis zu EUR 3.000,-
Zahlungen	Forderungen können vom Unternehmen per Lastschrifteinzugsermächtigung oder per Überweisung bezahlt werden.

Sonstige Entgelte

Online-Abrechnungen	ohne zusätzliche Kosten
Kosten für Abrechnungen in Papierform (ausgenommen Karten mit zentraler Abrechnung und zentraler Bezahlung)	EUR 3,- pro Abrechnung
Kosten pro zusätzlicher Kopie einer Papierabrechnung (sofern American Express seine Informationspflichten bereits vorher erfüllt hatte)	EUR 5,50
Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen durch American Express	2,5%

Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen

Hinsichtlich der nachfolgend genannten pauschalen Kosten bei von Ihnen zu vertretenden Vertragsstörungen steht es Ihnen frei nachzuweisen, dass uns ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.

Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Zugang der ersten Mahnung	Wir berechnen ab Verzugsbeginn (d. h. ab dem ersten Tag nach Zugang unserer ersten Mahnung) – Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – sowie für die nachfolgenden weiteren Mahnungen pauschalierte Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,-.
Rücklastschriften	EUR 1,20

Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren

Zuständige Aufsichtsbehörde

Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien,
Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059,
Website: <https://www.bde.es>

American Express Europe S.A. (Germany branch) hat eine Erlaubnis der Banco de España zur Erbringung von Zahlungsdiensten (Referenznummer 6837).

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können bei behaupteten Verstößen (z. B. gegen die §§ 675 c bis 676 c BGB und Artikel 248 EGBGB) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: +49 228 4108-0, Telefax: +49 228 4108-1550, Website www.bafin.de, oder bei der Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien, Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059, Website unter <https://www.bde.es>, einlegen.

Das Unternehmen kann sich darüber hinaus an die bei der Deutschen Bank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

Gültigkeitsdauer

Diese Informationen (aktueller Stand 04/23) sind bis auf weiteres gültig.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zu Versicherungen für American Express Corporate Meeting Card Reisende (AVB)

Die American Express Corporate Meeting Card AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen Speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen Speziellen Versicherungsbedingungen (Corp. Meeting Reiseunfall VB und Corp. Meeting Gepäck VB) aufgeführt. Chubb und Crawford als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen / Rechte am Vertrag

- 1. Wer ist versichert?**
Sofern in den Speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:
 - 1.1** Versichert sind Personen, die auf Veranlassung und im Dienste des Firmenkunden reisen, sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine American Express Corporate Meeting Card erfolgt.
 - 1.2** Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, das/die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Meeting Cards abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
 - 1.3** Der Firmenkunde ist verpflichtet, die Reisenden über den Versicherungsschutz und die Obliegenheiten im Leistungsfall zu informieren.
 - 1.4** Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass
 - die American Express Meeting Card mit 3750 beginnt und
 - der Firmenkunde zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.
- 2. Wer kann Leistungen geltend machen? Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?**
 - 2.1** Über die Corporate Meeting Card können Reisende Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend machen. Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an diese bzw., sollten sie verstorben sein, an ihre Erben.
 - 2.2** American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.
 - 2.3** Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.
- 3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?**
Kann die American Express Corporate Meeting Card nicht eingesetzt werden, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren, und besteht deswegen kein Versicherungsschutz, besteht gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Meeting Card Jahresgebühr.

Die Versicherungsdauer

- 4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
- 4.1 Dauer des Versicherungsschutzes**
Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Meeting Card Kontoinhaber (Firmenkunde) und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.
- 4.2 Ende des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall
 - 4.2.1** mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Meeting Card.
 - 4.2.2** mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und den Versicherern, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats und Jahres, für das die Corporate Meeting Card ihre Gültigkeit hat.

Der Versicherungsfall

- 5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Ohne die Mitwirkung des Firmenkunden und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.
- 5.1** Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.
- 5.2** Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,
 - 5.2.1** nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 5.2.2** den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
 - 5.2.3** dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
 - 5.2.4** Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - 5.2.5** dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
 - Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
 - 5.2.6** Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - 5.2.7** Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 5.2.8** den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 5.3** Die weiteren, nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten sind den jeweiligen Speziellen Corporate Meeting Card Bedingungen zu entnehmen.
- 6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**
Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Die Versicherungsleistungen**
- 7. Wie sind die Leistungen begrenzt?**
 - 7.1** Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.
 - 7.2** Wird eine Reise mit einer Corporate Meeting Card gezahlt, erfolgt eine Leistungszahlung in Höhe der für die Corporate Meeting Card aufgeführten Versicherungssummen; nicht in Höhe der Versicherungssummen anderer American Express Cards oder American Express Reisetellenkonten (BTAs). Die Versicherungsleistungen mehrerer American Express Cards addieren sich nicht.
- 8. Welcher Selbstbehalt ist vereinbart?**
Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Diese sind den entsprechenden speziellen Bedingungen zu entnehmen.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

9.1 Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

9.1.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

9.1.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

9.1.3 durch Kernenergie.

9.2 Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Deutschland und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

10. Wann sind die Leistungen fällig?

10.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

10.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

10.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

10.4 Die Entschädigung ist ab der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

11. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistungen in Euro (EUR).

Sind Kosten/Leistungen in anderer Währung als Euro fällig, werden sie zum Kurs zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet.

Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihnen bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass der Versicherer Umrechnungskurse verwendet, die auf Interbank-Kursen an dem der Verarbeitung vorangehenden Banktag basieren.

Weitere Bestimmungen

12. Welches Gericht ist zuständig?

12.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

– Chubb ist Frankfurt am Main,

– Crawford ist Köln.

12.2 Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Liegt der Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum der vorgenannte Sitz des Versicherers in Deutschland.

13. Was ist bei Mitteilungen an die Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

13.1 Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform abgegeben werden.

Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.

13.2 Wurde den Versicherern oder American Express eine Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Firmenkunden oder der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

14. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens

15. Wer ist für Beschwerden zuständig?

15.1 Ombudsmann

Chubb ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V.

Der Firmenkunde bzw. die versicherte Person können damit für die Reise-Unfallversicherung das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z. Zt. EUR 50.000,- behandeln.

Chubb verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter

beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Postfach 080632 · 10006 Berlin.

15.2 Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten; es ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn.

16. Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an

– Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,

– ihren Fachverband,

– andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz – BDSG – sind an die Versicherer zu richten.

17.

Ihre personenbezogenen Daten sowie Daten über Ihren Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police und Ihre Ansprüche werden von uns, Inter Partner Assistance SA (Irish Branch), Lloyd's Insurance Company S.A. und Chubb, die jeweils als Datenverantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten handeln, für Versicherungsleistungen, die von diesen gemäß dieser Versicherungs-police erbracht werden, gespeichert.

Daten, die Sie im Abschnitt Reiseunbequemlichkeits- und Kollisionsschaden-Verzichtserklärung der Police angeben, werden von AXA Travel Insurance Limited als Datenverarbeiter im Auftrag von Chubb gespeichert.

Die Daten werden für den Vertragsabschluss, die Verwaltung der Versicherung, die Schadenbearbeitung, die Bereitstellung von Reiseunterstützung, die Bearbeitung von Beschwerden, die Überprüfung von Sanktionen und die Verhinderung von Betrug gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und den in unseren Datenschutzhinweisen enthaltenen Zusicherungen gespeichert (siehe unten).

Wir sammeln und verarbeiten diese Daten, soweit dies zur Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen oder zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, oder anderweitig in unseren berechtigten Interessen an der Führung unserer Geschäfte und der Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ist.

Hierzu können gehören:

a) die Verwendung von besonderen Arten von Arten über die Gesundheit oder Gefährdung von Ihnen oder anderen Personen, die an Ihren Versicherungsansprüchen beteiligt sind und die mit Ihrer vorherigen Einwilligung bereitgestellt wurden, um die in dieser Police beschriebenen Dienste bereitzustellen.

b) die Weitergabe von Daten über Sie und Ihren Versicherungsschutz an Unternehmen der AXA Unternehmensgruppe oder der Chubb Unternehmensgruppe, an unsere Dienstleister und Beauftragten zur Verwaltung

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

- und Pflege Ihres Versicherungsschutzes, zur Bereitstellung von Reiseunterstützung, zur Betrugsverhütung, zur Eintreibung von Zahlungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecken
- c) die Überwachung und/oder Aufzeichnung Ihrer Telefonanrufe in Bezug auf den Versicherungsvertrag für die Zwecke der Dokumentation, Schulung und Qualitätskontrolle
 - d) technische Studien zur Analyse von Ansprüchen und Prämien, Anpassung der Preisgestaltung, Konsolidierung der Finanzberichterstattung (darunter gesetzlich vorgeschriebene); detaillierte Analysen zu individuellen Ansprüchen und Anrufen zur besseren Überwachung von Anbietern und Operationen; Analysen der Kundenzufriedenheit und Bildung von Kundensegmenten zur besseren Anpassung der Produkte an die Marktbedürfnisse
 - e) die Beschaffung und Speicherung von relevanten und angemessenen Nachweisen für Ihre Ansprüche, um Dienstleistungen im Rahmen dieser Police zu erbringen und Ihre Forderung zu überprüfen sowie
 - f) das Zusenden von Feedbackanfragen oder Umfragen in Bezug auf unsere Dienstleistungen und andere Mitteilungen zur Kundenbetreuung

Vor der Erhebung und/oder Verwendung besonderer Arten von Daten werden wir für eine rechtmäßige Grundlage sorgen, die es uns ermöglicht, diese Daten zu verwenden. Dies wird typischerweise sein:

- Ihre ausdrückliche Einwilligung
- die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen durch uns oder Dritte
- die Bereitstellung dieser Police und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Police im Einvernehmen zwischen uns, damit Sie Versicherungsleistungen geltend machen können
- eine versicherungsspezifische Ausnahmeregelung gemäß den lokalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten und anderer Länder, die die Datenschutz-Grundverordnung anwenden, wie etwa in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Familienangehörigen einer versicherten Person oder besondere Arten von Daten von Personen in einer Gruppenrichtlinie.

Wir führen diese Aktivitäten in Deutschland sowie innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch, wobei die Verarbeitung entsprechend den Datenschutzgesetzen und/oder Vereinbarungen, die wir mit den empfangenden Parteien abgeschlossen haben, ein ähnliches Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten.

Um Ihnen diese Versicherung und die damit verbundenen Leistungen zur Verfügung zu stellen, werden wir die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen, darunter auch Gesundheitsdaten und andere besondere Arten von Daten, für die Versicherungsdeckung, die Gewährung von Leistungen und die Auszahlung von Versicherungsansprüchen nutzen. Wenn Sie uns Daten anderer Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, erklären Sie, diese über die Verwendung ihrer Daten zu informieren, wie hier und in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website beschrieben (siehe unten).

Sie sind auf berechtigt, eine Kopie der Daten zu erhalten, die wir über Sie besitzen, und Sie haben andere Rechte in Bezug darauf, wie wir Ihre Daten verwenden (wie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website angegeben – siehe unten). Wenn Sie der Meinung sind, dass Daten, die wir über Sie haben, unrichtig sind, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir sie korrigieren können.

Wenn Sie wissen möchten, welche Daten von Ihnen durch AXA Travel Insurance Limited oder die Chubb European Group SE gespeichert werden, oder andere Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben, schreiben Sie bitte an:

Datenschutzbeauftragter
 AXA Travel Insurance Limited
 106-108 Station Road
 Redhill
 RH1 1PR Großbritannien
 E-Mail: dataprotectionenquiries@axa-assistance.co.uk
 oder

Datenschutzbeauftragter
 Chubb, 100 Leadenhall Street,
 EC3A 3BP, London
 E-Mail: dataprotectionoffice.europe@chubb.com
 oder

Data Protection Officer
 Plantation Place South
 60 Great Tower Street
 London
 EC3R 5AD
 Email: dpo@beazley.com

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter:
www.axa-assistance.com/en.privacypolicy oder
<https://www2.chubb.com/uk-en/footer/privacy-policy.aspx>
 Außerdem ist auf Anfrage eine gedruckte Version erhältlich.

Spezielle Versicherungsbedingungen

Chubb-Bedingungen für die Reise-Unfallversicherung für American Express Corporate Meeting Card Reisende (Corp. Meeting Reiseunfall VB)

Der Versicherungsumfang

1. Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsumfang

1.1.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen gemäß Ziffer 1.1 der AVB für berufliche und außerberufliche Unfälle auf vom Firmenkunden veranlassten versicherten Reisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die von der versicherten Person für die Reise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Meeting Card bezahlt wurden.

1.2 Unfalldefinition

1.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.2.2 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

1.3 Definition versicherter Reisen

Als versicherte Reise gilt eine Reise,

- welche vom Firmenkunden veranlasst wurde und die den Geschäftszielen des Firmenkunden dient und
- auf der Ziffer 1.1.2 erfüllt ist und
- auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 1.5.1 genutzt wird.

Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten sind keine versicherten Reisen, auch wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1.4.1 Der Versicherungsschutz auf versicherten Reisen

1.4.1.1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezahlung eines der in Ziffer 1.5.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel mit der Corporate Meeting Card, frühestens jedoch mit Antritt der Reise;

1.4.1.2 besteht auf der Hin- und Rückreise jeweils vom Einsteigen in das öffentliche Verkehrsmittel bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch dasselbe. Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/ Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Bei einer mit der Corporate Meeting Card vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch

- auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;
- auf dem Flughafengelände, sofern dieses zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

14.1.3 für 30 Tage auch außerhalb öffentlicher Verkehrsmittel von der Hin- bis zur Rückreise, rund um die Uhr.

Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der Reise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Reise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit).

Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinander folgenden Reisetagen, lebt der Versicherungsschutz im Rahmen von Ziffer 1.4.1.2 bei der Rückreise auf mit der Meeting Card bezahlten öffentlichen Verkehrsmitteln wieder auf.

1.5 Definition öffentlicher Verkehrsmittel

1.5.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassenen Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft:

Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.

1.5.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Skilifte
- Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
- gemietete (Charter-) Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
- Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
- Mietfahrzeuge (auch Taxis);
- sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.

2. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei Chubb geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme in Höhe von EUR 250.000,- und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.3 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3.1 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet Chubb nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.2.2 Höhe der Leistung

Die Todesfall-Leistung beträgt

EUR 250.000,- für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres,

EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.3 Kumulierte Höchstentschädigung

Werden mehrere über eine oder mehrere American Express Corporate Meeting Cards eines Firmenkunden versicherte Personen durch ein und dasselbe Unfallereignis verletzt oder getötet, so gelten EUR 7.000.000,- als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle versicherten Personen zusammen. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich in diesem Fall nach dem Verhältnis der einzelnen Versicherungssummen zum Gesamtschaden aller betroffenen Personen bezogen auf die gemeinsame Höchstversicherungssumme. Falls die Möglichkeit besteht, dass die gemeinsame Höchstversicherungssumme überschritten werden könnte, wird die Versicherungsleistung für jede versicherte Person erst dann fällig, wenn die nötigen Erhebungen bezogen auf das in Satz 1 genannte Ereignis insgesamt abgeschlossen sind.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

3. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch,

– wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;

– für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung des Landes, in dem sich der Unfall ereignete, als zulässig definiert wird.

4.2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;

4.2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

4.2.4 Unfälle der versicherten Person

– als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;

– bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;

– bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.2.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich aktiv (z.B. als Fahrer, Beifahrer, Insasse, Reiter, Läufer) an Veranstaltungen (Rennen aller Art, Jagden etc.) einschließlich der dazugehörigen Übungen beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;

4.2.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;

4.2.7 Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels und außerhalb des Flughafengeländes (außerhalb vom in Ziffer 1.4.1.2 genannten Umfang), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind.

Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

4.2.7.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 4.2.7.2 genannten zutreffen:

4.2.7.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;

4.2.7.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;

4.2.7.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;

4.2.7.2 wenn zusätzlich eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:

4.2.7.2.1 das Ziel, eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören;

4.2.7.2.2 die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung, oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.

4.2.8 Unfälle der versicherten Person infolge ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als

– Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,

– Polizist,

– Feuerwehrmann (auch freiwilliger),

– Artist, Stuntman, Tierbändiger,

– im Bergbau unter Tage Tätiger,

– Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,

– Berufstaucher,

– Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter),

– Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels

oder einer anderen körperlichen Tätigkeit (Gefahrengruppe B).

4.2.9 Unfälle, die die versicherte Person infolge der Ausübung gefährlicher Sportarten erleidet. Dies sind alle Sportarten,

– bei denen Waffen verwendet werden,

– für die nach deutschem Recht eine Ausbildung zu absolvieren ist,

– für deren Durchführung ein körperlich durchschnittlich fitter Europäer ein Training benötigt,

– die für Neulinge mehr als nur eine kurze Einführung benötigen,

und andere verletzungsgefährliche Sportarten, wie z.B. American Football, Rugby, Bungee Jumping, Canyoning, Hochseegelände, (Eis-)Hockey, Pferdespringsport, Polo, Jet-Biking, Jet-Skiing.

4.3 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.3.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.2 die überwiegende Ursache ist.

4.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

– wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,

– für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

4.3.4 Infektionen.

4.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

– durch Insektenstiche oder -bisse oder

– durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

– Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

– Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.3.3 Satz 2 entsprechend.

4.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.3.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.3.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

Der Leistungsfall

5. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann Chubb die Leistung nicht erbringen.

- 5.1** Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person
- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
 - die Anordnungen des Arztes befolgen und
 - Chubb innerhalb von 60 Tagen unterrichten.

- 5.2** Die von Chubb übersandte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausfüllt und Chubb unverzüglich zurückgesandt werden.

Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:

- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
- Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der Corporate Meeting Card (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos),
- Nachweis des Erleidens des Unfalls auf einer versicherten Reise.

Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

- 5.3** Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt Chubb.

- 5.4** Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 5.5** Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war.

Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

- 5.6** Bei den einzelnen Leistungsarten sind zum Teil noch weitere Fristen zu beachten, bei denen es sich allerdings nicht um Obliegenheiten, sondern um Anspruchsvoraussetzungen handelt.

5.7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 Corp. Meeting AVB zu entnehmen.

6. Wann sind die Leistungen fällig?

- 6.1** Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 5.2 genannten Unterlagen.

Die ärztlichen Gebühren, die zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb.

- 6.2** Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von zwei Wochen.

- 6.3** Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt Chubb – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

- 6.4** Die versicherte Person und Chubb sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht muss

– von Chubb zusammen mit ihrer Erklärung über ihre Leistungspflicht nach Ziffer 6.1,

– von der versicherten Person vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Um Ihr Recht auf Neubemessung der Invalidität fristgemäß durchführen zu können, müssen Sie uns die Möglichkeit geben, einen Arzt rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit der Untersuchung der versicherten Person zu beauftragen. Ihre Erklärung, das Recht ausüben zu wollen, sollte uns daher möglichst drei Monate nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 6.1, muss uns aber spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6.4 Satz 1 vorliegen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als Chubb bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

Versicherer für die Reise-Unfallversicherung

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt, eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre, eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich. Direktoren: Adam Clifford, David Furby, Mark Hammond, Nadia Cote, Veronique Brionne, Adair Turner, Tim Wade, Marshall Bailey, Cathryn Riley, Kevin O'Shiel. Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von 896.176.662 Euro und unterliegt der Zulassung und Regulierung der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können.

Direktion für Deutschland: Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt HRB 58029, Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania. USt-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 807/V90807004025

www.2.chubb.com/de-de · kundenservice@chubb.com

Tel.: 069 75613-550 · Fax: 069 75613-252 · Tel. Leistungsabteilung: 069 75613-555

Crawford-Bedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum von American Express Corporate Meeting Card Reisenden (Crawford Corp. Meeting VB Gepäck)

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert.

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1** Als „versicherte Reise“ wird eine Reise bezeichnet, die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt;

- 1.1.2** deren Reisekosten die versicherte Person mit der Corporate Meeting Card bezahlt hat.

- 1.2** „Reisekosten“ sind die Kosten des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem öffentlichen Verkehrsmittel, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Meeting Card Konto belastet wird.

- 1.3** Der Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

- 1.4** „Firmenkunde“ ist in Ziffer 1.2 der Corp. Meeting AVB definiert.

- 1.5** Als „Paar oder Set“ wird eine Anzahl von Sachen von persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

- 1.6** „Persönliche Gepäckstücke“ oder „persönliches Eigentum“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

- 1.7** „Verlust“ bedeutet jedwede Art des Abhandenkommens, z.B. durch Beschlagnahme, Diebstahl, Stehen-/Hängen-/Liegen-/Fallenlassen, Verlieren, Zerstörung etc.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle vom Firmenkunden autorisierte Personen (autorisierte Reisende), sofern die Reisekosten-Abrechnung über die Corporate Meeting Card erfolgt.

3. Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24 Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

4. Versicherungsumfang

Falls im Laufe der versicherten Reise das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von EUR 5.000,- pro versicherter Reise auszahlen, wobei eine Maximalsumme von EUR 750,- für jede einzelne Sache oder jedes Paar oder Set festgesetzt wird.

Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von EUR 750,- pro versicherter Reise festgesetzt.

5. Obliegenheiten und Einschränkungen

5.1 Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.

5.2 Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.

5.3 Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen. Crawford darf jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen ihr und einer versicherten Person, Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.

5.4 Crawford ist nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalls zu erteilen, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte.

Die versicherte Person hat Crawford auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs, zusammen mit allen von Crawford benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen, zu liefern.

5.5 Wird ein Versicherungsbetrug begangen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sind diese Vorteile verwirkt, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.

5.6 American Express behält sich das Recht vor, die zwischen Crawford und der versicherten Person vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.

5.7 Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch Crawford beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.

5.8 Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Police einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:

5.8.1 einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware,

5.8.2 bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgesellschaft (je nachdem, was zutrifft).

5.9 Falls Crawford für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar ist, tritt sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens ein und ist auf eigene Kosten berechtigt, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person hat Crawford jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung zu gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

5.10 Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Ziffer 6 der Corp. Meeting AVB zu entnehmen.

6. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

6.1 die ersten EUR 150,- des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person,

6.2 persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde,

6.3 Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.

6.4 Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden.

6.5 Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden,

6.6 Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird,

6.7 Ansprüche, die EUR 750,- überschreiten bezüglich:

– irgendeiner einzelnen Sache,

– irgendeines Paares oder Sets von Sachen,

– Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.

6.8 Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet.

6.9 Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischem oder mechanischem Versagen, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungeziefereschadens, Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Farbe- oder Reinigungsverfahrens.

6.10 Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt,

6.11 Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnprothesen, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung,

6.12 Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug,

6.13 jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung,

6.14 Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art verursacht wurden,

6.15 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache, gleich welcher Art, oder irgendwelche Verluste oder Kosten, gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:

6.15.1 ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontamination, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,

6.15.2 radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

7. Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH

Abteilung: Claims Management

z. H. Frau Susanne Hepting oder Herrn Stefan Böning

Werdener Straße 4

40227 Düsseldorf

Susanne.Hepting@crawco.de

Stefan.Boening@crawco.de

Telefon: 0211 95456 251 oder 253 · Fax: 0211 95456 299

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

IPA-Bedingungen für GlobalAssist – Reiseinformationen und Hilfe bei Notfällen im Ausland

Die Assistance-Leistungen

1. Was wird geleistet? (Gegenstand von Global Assist)

1.1 Gegenstand von GlobalAssist sind nachfolgend beschriebene Assistance-Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland, sofern gemäß Ziffer 2 nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Die Leistungsarten ergeben sich aus Ziffer 3.

1.3 Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Service-Erbringer (AXA Assistance Deutschland GmbH) erbracht.

2. Wann und wo haben Sie Anspruch auf Assistanceleistungen?

2.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 3.1;

2.2 Leistungsanspruch gemäß Ziffer 3.2 – 3.6 besteht bei Reisen

2.2.1 bis zu einer maximalen Dauer von 60 Tagen. Dauert die Reise länger als 60 Tage, entfällt der Leistungsanspruch ab dem 61. Tag, 00.00 Uhr.

2.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht in Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

3. Welche Leistungen werden dabei erbracht?

3.1 Hinweise für die Reise

Auf Anfrage der versicherten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:

3.1.1 Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die versicherte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Deutschland hat, ist der Assistance-Service-Erbringer möglicherweise gezwungen, die versicherte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.

3.1.2 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.

3.1.3 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Assistance-Service-Erbringer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.

3.1.4 Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.

3.1.5 Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.

3.1.6 Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.

3.1.7 Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.

3.2 Medizinische Notfallhilfe

Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eintretenden Leistungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht. Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise an ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation

3.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist;

3.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behinderndendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.

3.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.

3.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von
– Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;

– Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.

3.2.1.5 Entsendung eines Arztes vor Ort, um den Gesundheitszustand der versicherten Person festzustellen, wenn der Zustand oder die Umstände es dringend erfordern, unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.2.1.6 Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu EUR 3.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

Inter Partner Assistance Service GmbH („IPA“) Direktion für Deutschland

Bahnhofstraße 19

82166 Gräfelfing

HRB 98 866

vertreten durch:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8–10

80339 München

info@axa-assistance.de

Fax: 089 500 70-250

3.2.2 Krankenseinweisung

Organisation und anschließende Einweisung in ein entsprechendes Krankenhaus und, wenn gewünscht, die Garantie für medizinische Kostenübernahme unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten

Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende

Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.3.1 Verlust von Zahlungsmitteln

Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer in Notfällen Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reise-Service-Büro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.3.2 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahles des Transportfahrsscheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahrerschein für einen Betrag von maximal EUR 1.000,- zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

AMERICAN EXPRESS CORPORATE MEETING CARD

3.4 Strafverfolgungsmaßnahmen/Behördengänge

Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht. Auf Ziffer 5 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3.4.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers.

3.4.2 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.4.3 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkaution bis zu EUR 15.000,- unter der Voraussetzung, dass American Express die Genehmigung zur Belastung des Kartenkontos mit den Kosten in voller Höhe erteilt. Die Kosten werden dem Konto des Karteninhabers belastet.

3.5 Hilfe bei Reisegepäck

Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die versicherte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

3.6 Weiterleitung dringender Nachrichten

In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der versicherten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.

4. Wann besteht kein Anspruch auf Assistanceleistungen (Ausschlüsse)? Es besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

4.1 Kosten für alle Arzthonorare, medizinische Kosten und/oder Behandlungskosten;

4.2 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;

4.3 Schäden, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;

4.4 Schäden einschließlich deren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden. Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Leistungsanspruch erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Der Leistungsfall

5. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte?

Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb von einem Monat nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance zurückzuzahlen.

Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen

Versicherer Allgemein

- American Express Meeting Card Nummer
- Kostenrechnungen Dritter im Original
- die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden
- Name des behandelnden Arztes und seine Entbindung von der Schweigepflicht
- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde
- Ihre Bankverbindung, IBAN und Swift-/ BIC-Code
- Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben

Reise-Unfallversicherung

- Nachweis darüber, dass das Verkehrsmittel mit der American Express Meeting Card bezahlt wurde
- Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer vom Firmenkunden veranlassten versicherten Reise ereignete
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist
- im Todesfall ist Chubb das Recht zu verschaffen, ggf. eine Obduktion durch einen von ihr beauftragten Arzt vornehmen zu lassen
- bei Ansprüchen im Todesfall eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe des Alters und des Geburtsortes sowie ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie Beginn und Verlauf der Ursachen, die zum Tode geführt haben

Reisegepäck-Versicherung

- Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks
- Auflistung der beschädigten/zerstörten/verlorenen Gegenstände und deren ursprünglichen Kaufpreis und Kaufdatum
- bei einer Straftat/einem Brand/einer Explosion: eine Bescheinigung des zuständigen Polizeipostens
- Bericht der Verkehrsunternehmen bei Schadenfall in einem Verkehrsmittel
- Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung

